

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 27. Februar 1865.

1. Dem Friedrich Kufka, Chemiker in Wien, Alsergrund, Eisingasse Nr. 1, auf die Erfindung elektrischer Bürsten mit wechselbaren Batterien für die Dauer eines Jahres.

Am 28. Februar 1865.

2. Dem Joseph Klusky, Maschinenarbeiter in Währing bei Wien, auf die Erfindung eines Biegel-eisens mit einem Heizapparate für Leuchtstoffe für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen 1 und 2, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

3. Dem Franz Jarosch, Bürger von Prag, derzeit in Wien, Leopoldstadt, Praterstraße, im Hotel „zur Nordbahn“, und Joseph Zimmermann, Civil-Ingenieur in Wien, Landstraße, Dianagasse Nr. 8, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Apparates zur Erzeugung von Leuchtgas auf kaltem Wege für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung auf die Dauer von sechs Monaten angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive, wo dieselbe nach Ablauf dieses Zeitraumes von Jedermann eingesehen werden kann, in Aufbewahrung.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 23. Februar 1865.

1. Das dem Friedrich Paupie auf die Erfindung einer transportablen Dampfbohrmaschine, unterm 11. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften und sechsten Jahres.

2. Das dem Joseph Rudolph Lindler auf die Erfindung von neuen Reifröcken (Erindolinen), unterm 10. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten und fünften Jahres.

Am 25. Februar 1865.

3. Das dem Ferdinand Philipp Eduard Carré auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung von Kälte und Eis, unterm 11. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

4. Das dem Anton Winder auf eine Verbesserung des Regulators zur Erhaltung einer gleichmäßigen Bewegung bei Maschinen, unterm 9. März 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem S. Ménaus und Comp. auf eine Verbesserung der Maschinen zur Fabrication der Nägeln, Stifte u. dgl., unterm 14. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Wilhelm Edlen v. Würth auf eine Verbesserung des privilegiert gewesenen Zahnkittes, unterm 23. Februar 1851 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünfzehnten Jahres.

7. Das dem Rudolph Weinhold auf eine Erfindung und Verbesserung Pappe zu einer ebenso wohlfeilen als zweckdienlichen Dachbedeckung zu erzeugen, unterm 26. Februar 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zwölften Jahres.

8. Das dem Adolf Karl Spath auf die Erfindung einer besonders gereinigten Stangenpomade, genannt „Cosmetique conservateur“, unterm 13. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das dem Julius Robert auf die Erfindung eines eigenthümlichen Mazerations-Verfahrens, unterm 24. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten bis einschließend des fünfzehnten Jahres.

10. Das dem Ferdinand Frauendorfer und Joseph Pleyel auf eine Erfindung in der Erzeugung von Farben aus Anilin auf chemischem Wege, unterm 16. Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(113—3) Nr. 3708.

Nachstehende Kundmachung des hohen k. k. Staatsministeriums wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain in Laibach am 30. März 1865.

ad 1326/St. M. I.

Edikt.

Drei Battacheler Stiftpfätze deutscher Nation in der k. k. Theresianischen Akademie in Wien.

In der k. k. Theresianischen Akademie in Wien sind drei Battacheler Stiftpfätze deutscher

Nation, und zwar zwei davon erst mit Beginn des künftigen Schuljahres zu verleihen, wozu adelige Jünglinge, welche das 8. Lebensjahr bereits erreicht und das 14. noch nicht überschritten haben, berufen sind.

Die Gesuche sind mit der Nachweisung über den Adel, mit dem Tauffcheine, Impfungs- und Gesundheitszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen aus den letzten zwei Semestern zu belegen. Sie haben den Namen, Charakter und Wohnort der Eltern des Kandidaten, ob sie noch leben, die Verdienste des Vaters oder der Familie überhaupt, das Einkommen und die Vermögensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten, die Zahl der versorgten und unversorgten Geschwister des letztern, sowie die allfälligen Genüsse des Kandidaten oder seiner Geschwister aus öffentlichen Kassen oder Stiftungen, mit den einschlägigen schriftlichen Belegen zu enthalten. Auch ist die Erklärung abzugeben, daß und von wem für den Kandidaten die jährlichen Nebenauslagen in dem aus der Stiftungsdotations nicht bedeckten Restbetrage von beiläufig 160 fl. bis 170 fl. werden bestritten werden.

Die Gesuche sind an das k. k. Staatsministerium in Wien zu stylisiren und längstens bis Ende April 1865

bei jener politischen Landesstelle einzubringen, in deren Verwaltungsgebiete der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, haben bei ihrem vorgesezten Militärkommando um die Einbegleitung ihrer Gesuche an die Landesstelle zu bitten.

Vom k. k. Staatsministerium.

Wien am 21. März 1865.

(118—1) Nr. 4065.

Konkurs-Kundmachung.

Am k. k. Untergymnasium zu Krainburg ist eine Lehrstelle für das Fach der altklassischen Sprachen, mit welcher der Jahresgehalt von 735 fl. öst. W. sammt dem Ansprüche auf Dezzennalzulagen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird der Konkurs bis

zum 12. Mai d. J.

mit dem Beifolge ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, der deutschen und slovenischen Sprache gehörig mächtig sein müssen, und ihre mit den im Organisations-Entwurfs für Gymnasien §. 101, 3 näher bezeichneten Belegen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesezten Behörden bis dahin bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen haben.

k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 4. April 1865.

(109—3) Nr. 3711.

Kundmachung.

Der befugte Zivil-Ingenieur Karl Postl hat den Eid in dieser Eigenschaft am 15. Februar 1865 bei dem k. k. Bezirksamte in Gottschee abgelegt und den ständigen Wohnsitz in der Stadt Gottschee genommen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 29. März 1865.

(114—2) Nr. 3098.

Kundmachung.

Mit Beginn des Sommersemesters 1865 sind folgende Studentenstipendien in Erledigung gekommen, und werden zur Wiederverleihung hiemit ausgeschreiben:

1. Das von Benjamin Zelouschek Ritter von Fichtenau errichtete Stipendium im derma-

ligen Jahresertrage von 53 fl. 55 kr. öst. W. Auf dasselbe haben dürftige Studirende aus der Verwandtschaft des Stiflers, in Ermangelung solcher aber auch arme wohlgestittete und gut studierende Jünglinge, welche in Neustadt gebürtig sind in solange, als kein Verwandter auftritt, Anspruch. — Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung übt der Aelteste der Familie, einvernehmlich mit dem Herrn Probst des Neustädter Kollegiatkapitels aus.

2. Die neuerrichtete vierte Studentenstiftung des gewesenen Laibacher Gymnasialkatecheten Josef Gლობошник jährlicher 50 fl. öst. W. Zum Genusse derselben sind Verwandte des Stiflers, und nach dem Aussterben der Verwandten gut gestittete Studirende aus der Pfarre Birklach, vorzugsweise aus der Pfarre Michelstetten berufen. — Der Stiftungsgenuß kann mit der zweiten Hauptschulklasse beginnen und bis zur Theologie fortgesetzt werden.

3. Bei der von Anton Zelouschek Ritter v. Fichtenau angeordneten Studenten-, eventuell Armen- und Schulstiftung der vierte Platz jährlicher 315 fl. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind nur die ehelichen Deszendenten der Kinder des Stiflers August, Bruno, Eugen und Ida, und in deren Ermangelung die ehelichen Nachkommen seiner Neffen Ferdinand und Foussaint, dann jene dessen verstorbenen Bruders Franz und dessen Sohnes Justin Ritter v. Fichtenau berufen. — Die zum Genusse Berufenen müssen das 8. Lebensjahr zurückgelegt, und dürfen, falls sie sich noch nicht in den Studien befinden sollten, das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben. — Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

4. Die von Lukas Zerouschek angeordnete Studentenstiftung im dormaligen Jahresertrage von 57 fl. 96 kr. öst. W., zu deren Genusse bloß Studirende aus der Nachkommenschaft der Töchter des Stiflers berufen sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

5. Die von Josef Peharz für Studirende an polytechnischen Lehranstalten errichtete Stiftung jährlicher 124 fl. 25 kr. öst. W. — Zum Genusse derselben sind Kinder aus des Stiflers ehelicher Nachkommenschaft, dann Kinder und Nachkommen seiner Geschwister und seiner übrigen Blutsverwandtschaft berufen. — Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Neumarkt aus.

6. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der erste Platz jährlicher 119 fl. 10 öst. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studirende Bürgersöhne aus Laibach von der 4. bis zur Beendigung der 6. Gymnasial-Klasse bestimmt.

7. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. öst. W., welche nur für Studirende aus des Stiflers oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist, und solange genossen werden kann, bis der Stiffling zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt, oder Weltpriester wird. — Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

8. Bei der von Lorenz Razhki errichteten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind bloß Studirende aus des Stiflers Anverwandtschaft berufen, wobei jenen, der von männlicher Seite abstammenden den vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. — Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Farra bei Kostel zu.

9. Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Studentenstiftung der dritte Platz jährlicher

140 fl. — Zum Genusse dieses Stipendiums, dessen Verleihungsrecht dem hochw. fürstbisch. Ordinariate in Laibach zusteht, sind arme Studierende berufen, welche dem Stifter verwandt und in deren Ermanglung aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. — Dieses Stipendium kann vom Gymnasium an bis zur Theologie insoweit genossen werden, bis dem Stifflinge ein Seminarsplatz dieser Stiftung zugewendet wird.

10. Endlich bei der vom Fürstbischöfe Anton Alois Wolf errichteten Stiftung der zweite und dritte Platz mit je jährlichen 88 fl. 71 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftungsplätze sind aus der Bergstadt Idria gebürtige Studierende berufen, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, deren Eltern vermögenslos sind, und sich nicht etwa aus Idria wegbegeben und anderswo bleibend niedergelassen haben. — In Ermanglung solcher Studierenden haben arme, aber gut gesittete und gut studierende Söhne der Besitzer solcher gewesenen Rustikalrealitäten, die zu den bestanden Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören, auf dieses Stipendium Anspruch. — Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung steht dem Herrn Fürstbischöfe in Laibach zu.

Bewerber um diese Studentenstiftungen haben ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den letzten zwei Semestern, und wenn das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche, welche bezüglich der Stiftung Nr. 9 an das hie-

sige hochw. fürstbischöfl. Ordinariat zu stylisiren und bei demselben unmittelbar zu überreichen sind, im Wege der vorgesezten Schuldirektion verlässlich

bis Ende April d. J.

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 25. März 1865.

(117—1)

Nr. 938.

Rundmachung.

Von der Jakob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung ist der 4. Platz im Jahresertrage von 62 fl. 57 kr. öst. W. in Erledigung gekommen.

Zu diesem Stipendium sind gesittete, arme oder doch nur wenig bemittelte, im Inlande besonders in Tirol geborene und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemalin anderwarte am Laibacher Gymnasium studirende Jünglinge, welche mindestens die 1. Gymnasialklasse absolvirt haben, berufen.

Jene Studirende, welche sich um den erledigten Stiftungsplatz bewerben wollen, haben ihr Gesuch bis

zum 15. Mai 1865

dem Landes-Ausschusse in Laibach durch die hierortige k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen der beiden letzten Semester, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdokumenten auszuweisen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 1. April 1865.

(111—3)

Rundmachung.

Die zweite diesjährige Prüfung aus der Berechnungs-Wissenschaft wird

am 29. April 1865

vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Berechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 31. März 1865.

(115—2)

Nr. 1124.

Aufforderung

an Alois Mayer wegen rückständiger Erwerbsteuer.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Alois Mayer von Laufen Hs. 3. 1, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, hiemit aufgefodert, den Erwerbsteuer-Rückstand von seinem Ehongeschirre-Handlungsgewerbe für den I. Semester-1865 mit 1 fl. 97 1/2 kr. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf

binnen 4 Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens das fräglich Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 31. März 1865.

Nr. 81.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

8.
April.

(647—3)

Nr. 1621 civ.

Exekutive Feilbietung.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt mit Bezug auf das frühere Edikt vom 21. Februar l. J., 3. 898, bekannt, daß am

21. April l. J.

zur zweiten Feilbietung der Realität des Herrn Anton Svetek geschritten werden wird.

Laibach am 28. März 1865.

(655—3)

Nr. 1121.

Kuratorsbestellung.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird kundgemacht, daß das hochlöbliche k. k. Kreisgericht Neubadl wider den Johann Mirtel von Dobrova wegen erhobenen Blödsinnes die Kuratel verhängt habe, und demselben von diesem Gerichte Franz Gregoric von Gosundsdorf als Kurator bestellt worden sei.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 29. März 1865.

(661—1)

Nr. 1000.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird den unbekanntem Eigenthumsansprechern der Ackerparzelle Nr. 270 in der Steuergemeinde St. Martin mit 972 □ Rst. Flächenmaß hiermit erinnert:

Es habe Johann Mab. Schmied von St. Martin, Hs. Nr. 16, wider dieselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung durch Ersetzung und Gestattung der bürgerlichen Umschreibung auf seinen Namen sub praes. 18. März 1865, 3. 1000, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

23. Juni 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet, und den Oeklag-

ten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Hr. Alois Kobler von Littai als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 22. März 1865.

(662—1)

Nr. 1047.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird dem Pietro Zaltani, Baupoller von Magniano, Prätur Tarcento, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Hr. Michael Rnassiz von Sagor Nr. 26 wider denselben die Klage auf Zahlung von 53 fl. ö. W. c. s. c. und Anerkennung der Rechtfertigung des mit Bescheid vom 11. Dezember 1864, 3. 4504, erwirkten Verbotes auf die Cautionsforderung pr. 140 fl. in Händen des Hrn. Meinsasser sub praes. 10. Februar 1865, 3. 503, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

18. April 1865,

Vormittag 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet und dem Oeklagten wegen unbekanntes Aufenthaltes Hr. Vinzenz Dornik von Sagor als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 27. März 1865.

(663—1)

Nr. 1138.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Swetlin von Grünhof, gegen Michael Traun von Wofse wegen, aus dem Urtheile vom 24. Februar 1863, Nr. 900, schuldiger 35 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Thurn unter Neuburg sub Rst. Nr. 96 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2068 fl. 60 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen auf den

6. Mai,

6. Juni und

6. Juli 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 7. März 1865.

(664—1)

Nr. 1245.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Rodde von Stein, gegen Johann Judnitsch von Kreuz wegen, aus dem Vergleich vom 18. Jänner 1861, Nr. 288, schuldiger 150 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1055 Rst., und sub Urb. Nr. 19 Dom. vorkommenden Realität im gerichtlich

erhobenen Schätzungswerte von 3575 fl. 20 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen auf den

8. Mai,

8. Juni und

8. Juli l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. März 1865.

(665—1)

Nr. 1610.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Martin Schweiger von Altenmarkt, Zessionär des Herrn Franz Pezbe von Altenmarkt, gegen Bartholomä Makar von Babensfeld Hs. Nr. 2 wegen, aus dem Urtheile vdo. 6. Dezember 1862, 3. 6066, schuldiger 70 fl. 43 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neubabensfeld sub Urb. Nr. 43 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1332 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagssagungen auf den

27. Mai,

28. Juni und

29. Juli 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch un-